

Der Rat der Stadt Meckenheim bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim
5. Wahlausschuss der Stadt Meckenheim
6. Wahlprüfungsausschuss
7. Stadtwerkeausschuss
8. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
9. Ausschuss für Soziales und Integration
10. Ausschuss für Stadtentwicklung
11. Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Ausschussgröße wird wie bisher auf 15 Mitglieder festgelegt. Ausgenommen hiervon sind:

1. Jugendhilfeausschuss besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim.
2. Wahlausschuss besetzt mit dem Wahlleiter und 6 Beisitzern
3. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, 8 beratenden Mitgliedern der Schulen, ein Vertreter der kath. und der ev. Kirche
4. Hauptausschuss

Die Ratssitzungen und Ausschusssitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr mit Ausnahme des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses. Die Sitzungen des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses beginnen um 18:00 Uhr.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss werden persönliche Stellvertreter gewählt.

Für alle weiteren Ausschüsse wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung für diese Ausschüsse bestimmt sich nach der Festlegung der Reihenfolge in den einzelnen Fraktionen. Weitere Stellvertreter sind die übrigen Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen. Ein Ausschussmitglied in seiner Funktion als Ratsmitglied soll durch ein Ratsmitglied vertreten werden.

Gem. § 58 (3) Satz 3 GO darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Ratsfraktion oder –gruppe aus, wird das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall durch Mitglieder der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfall es angehört, es sei denn eine persönliche Stellvertretung ist vorgesehen.